

Was bringt die neue Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)?

Auf den 1. Januar 2006 tritt die eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) in Kraft. Die VeVA ersetzt die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS). Sie berücksichtigt die praktischen Erfahrungen aus dem Vollzug der VVS, inzwischen erfolgte Gesetzesänderungen sowie die internationalen Abkommen betreffend Abfallexport. Der Weg von Sonderabfällen und «anderen kontrollpflichtigen Abfällen» soll lückenlos dokumentiert werden, die Annahme solcher Abfälle ist bewilligungspflichtig.

Die Odyssee von 41 Fässern mit Dioxin-belastetem Erdmaterial aus Seveso zeigte in der zweiten Hälfte der 70er-



Elektronikschrott gehört zur Gruppe «Anderer kontrollpflichtige Abfälle». Seine Entsorgung wird mit der VeVA genau überwacht.

Quelle: AWEL

Jahre massive Lücken in der rechtlichen Regelung der Entsorgung von Sonderabfällen. Aufgrund der Erfahrungen wurde in der Schweiz die VVS erlassen, die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen. Das Hauptziel der Verordnung war, den Entsorgungsweg von Sonderabfällen zukünftig vollständig kontrollieren zu können und eine umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen. Zu diesem Zweck wurden mit der Inkraftsetzung der VVS im Jahre 1987 u. a. eine Liste der Sonderabfälle erstellt, die Zuständigkeiten von Abgebern, Transporteuren und Empfängern von Sonderabfällen klar geregelt, die Annahme einer kantonalen Bewilligungspflicht unterstellt, eine Begleitscheinpflicht und ein spezielles Meldewesen eingerichtet und Export- und Import von Sonderabfällen in die Schweiz der Bewilligungspflicht durch die zuständige eidgenössische Behörde unterstellt.

Neue erweiterte Rechtsgrundlagen und internationale Abkommen

Seit der Inkraftsetzung der VVS wurde das Umweltschutzgesetz im Jahre 1995 u. a. um folgende, für die Abfallentsorgung relevanten Regelungen erweitert:

- Detaillierte Vorschriften für den Verkehr mit Sonderabfällen (Artikel 30f, Abs. 1 und 2).
- Meldepflicht für Unternehmungen, die Sonderabfälle sammeln oder befördern oder die für Dritte die Entsorgung von Sonderabfällen organisieren oder daran beteiligt sind (Artikel 30f, Abs. 4).
- Möglichkeit des Erlasses von Vorschriften für den Verkehr mit anderen Abfällen (Artikel 30g).
- Erlass von technischen und organisa-

Inhaltliche Verantwortung:

Dr. Alois Villiger
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Weinbergstrasse 34
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 39 60
Fax 043 259 42 84
alois.villiger@bd.zh.ch
www.abfall.zh.ch

Abfall

Bewährtes aus der VVS

Folgende Elemente haben sich im Vollzug bewährt:

- Begleitscheinpflicht für Abgeber, Transporteure und Empfänger.
- Klare Zuständigkeitsregelung für Abgeber, Transporteure und Empfänger.
- Bewilligungs- und Meldepflicht für Empfänger.
- Registrierung der Betriebe mit spezifischer Betriebsnummer.
- Vermischungs- und Verdünnungsverbot.
- Bewilligungspflicht für Exporte und Importe von Sonderabfällen.



Der Weg von Sonderabfällen soll immer lückenlos verfolgt werden können.

Quelle: AWEL

torischen Vorschriften für Abfallanlagen (Artikel 30h).

Ausserdem wurden internationale Abkommen betreffend Abfallexporte abgeschlossen, die für den grenzüberschreitenden Verkehr relevant sind:

- Basler Übereinkommen (BUe) vom 22. März 1989.
- OECD-Beschlüsse C (1992) 39/FINAL und C (2001) 107/FINAL

In diesen Abkommen werden die Abfälle auf Grund ihrer Gefährlichkeit klassiert und das Kontrollverfahren und

Schwierigkeiten bzw. Mängel im Vollzug der VVS

Folgende Schwierigkeiten bzw. Mängel wurden festgestellt:

- Abfallzuordnung teilweise unklar.
- Fehlende Harmonisierung bei Export und Import von Sonderabfällen.
- Fehlende Regelung für Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung beschränkte besondere Massnahmen erfordert (sog. andere kontrollpflichtige Abfälle).
- Keine Bagatellgrenze für den Verzicht auf das Begleitscheinverfahren.
- Keine Möglichkeit für Mehrfachtransporte mit demselben Begleitschein.

- Möglichkeiten der elektronischen Datenübertragung für Begleitschein und Meldewesen nicht genutzt.
- Zentrale Registrierung der Betriebe durch das BUWAL teilweise schwerfällig.
- Gesetzesänderungen nicht «nachgeführt».
- Import- und Exportregelungen gemäss Basler Übereinkommen und OECD-Regelungen nicht in VVS aufgenommen.
- Keine aktuelle Liste mit allen Empfängerbetrieben und den bewilligten Abfallcodes existent und für Interessierte einsehbar.

die Deklarationspflicht sowie die eventuelle Beschränkung auf ausgewählte Bestimmungsländer und/oder Behandlungsverfahren festgelegt.

Die speziellen Regelungen betreffend den grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen, die sich aus den Abkommen ergeben, wurden in die VeVA integriert und werden dort im 3. Kapitel, Artikel 14 – 36 detailliert behandelt. Ebenfalls in die VeVA übernommen wurden die seit der Inkraftsetzung der VVS geänderten gesetzlichen Grundlagen über Abfälle und die in der knapp 20-jährigen VVS-Vollzugserfahrung bewährten Massnahmen (siehe Kasten Seite 39). Nicht praxistaugliche bzw.

nicht aktuelle Regelungen und Hilfsmittel (Kasten oben) wurden mit entsprechend geeigneten Massnahmen (Kasten unten) verbessert.

Die VeVA als Komplettlösung

Der Vollzug basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen und Hilfsmitteln:

- Bundesrätliche Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).
- Verordnung des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) mit Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) sowie Liste der Entsorgungsarten.
- Vollzugshilfen (Handbuch; Faktenblätter; Brancheninformationen; Schulungsunterlagen; etc.).
- Informatiklösung (www.veva-online.ch) mit Tools für Abgeber, Empfänger, Behörden.

Klassierung und Codierung von Abfällen

Die VeVA unterscheidet drei Klassen von Abfällen:

- Sonderabfälle (S),
- andere kontrollpflichtige Abfälle (ak) (siehe Kasten nächste Seite) und
- andere Abfälle.

Die einzelnen Abfälle und deren Klassierung sind in den Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) im Detail aufgeführt. Auch die 6-stellige Codierung der Ab-

Verbesserungen bzw. Veränderungen gegenüber der VVS

Folgende Verbesserungsmaßnahmen wurden mit der VeVA eingeführt:

- Ausnahmen von der Begleitscheinpflicht für klar definierte Fälle (z. B. Rückgabe von Kleinmengen, Warenretouren, firmeninterner Rückschub, Sammlung von Publikumsprodukten, Branchenlösungen).
- Einführung eines umfassenden, detaillierten Abfallkatalogs (in Anlehnung an den europäischen Abfallkatalog).
- Einführung der neuen Abfallkategorie «andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)».
- Mehrfachtransporte mit demselben Begleitschein in definierten Fällen möglich.
- Einführung einer neuen Informatiklösung für:

- die Erfassung der Empfängerbetriebe mit den bewilligten Abfallcodes,
- die Erstellung von Begleitscheinen,
- die Erstellung von Listen der angenommenen Sonderabfälle und deren Kontrolle,
- die Erstellung von Statistiken,
- die Einsicht der bewilligten Empfängerbetriebe und deren Abfallcodes.
- Registrierung der Betriebe durch die Kantone.
- Berücksichtigung der Gesetzesänderung (Umweltschutzgesetz Änderung 1995) und der Import- und Exportregelungen gemäss Basler Übereinkommen und OECD-Regelungen.

Liste der anderen kontrollpflichtigen Abfälle

- Altfahrzeuge
- Altholz
- Altreifen
- Altkabel
- Elektrische und elektronische Geräte
- Speiseöle und -fette (Ausnahme: falls von Gemeindegammelstellen unverändert als Sonderabfall klassiert)
- Mischschrott
- Verschmutzte oder vermischte Bauabfälle

fälle erfolgt auf Grund der LVA. Erstentscheidendes Kriterium für die Codierung ist nicht – wie von der VVS gewohnt – die Abfallart, sondern die Herkunft. Aus diesem Grund stehen für viele VVS-Codes mehrere VeVA-Codes zur Auswahl (siehe Beispiel in der Tabelle unten).

In den 20 verschiedenen Herkunftskapiteln sind rund 850 verschiedene Abfallcodes aufgeführt, wovon rund 450 Abfälle als Sonderabfall und rund 30 Abfälle als andere kontrollpflichtige Abfälle klassiert sind. Zur richtigen Codierung ist unbedingt die in der LVA aufgeführte «Gebrauchsanweisung zur Codierung eines bestimmten Abfalls im Abfallverzeichnis» zu befolgen.

Registrierung von Betrieben mit Betriebsnummern

Abgeberbetriebe und Empfängerunternehmen benötigen eine Betriebsnummer. Die vergebenen Betriebsnummern können auf der Internetseite www.veva-online.ch öffentlich eingesehen werden. Die Betriebsnummern sind neu 9- statt 8-stellig. Die vom BUWAL erteilten Betriebsnummern behalten ihre Gültigkeit, werden aber durch das Einfügen einer Null als 5. Ziffer zur 9-stelligen Zahl erweitert.

Neu werden die Betriebsnummern nicht mehr vom BUWAL sondern von den Standortkantonen erteilt. Betriebe im Kanton Zürich können einen Antrag für die Erteilung einer Betriebsnummer über das Internet stellen ([\[fall.zh.ch/internet/bd/awel/awb/abfall/de/wissenswertes/veva.html\]\(http://fall.zh.ch/internet/bd/awel/awb/abfall/de/wissenswertes/veva.html\)\).](http://www.ab-</p>
</div>
<div data-bbox=)

Zuständigkeiten und Pflichten von

...Abfallinhaberinnen und -inhabern

Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen müssen vor der Übergabe von Abfällen abklären, ob es sich dabei um Sonderabfälle oder andere kontrollpflichtige Abfälle handelt. Beide dürfen sie nur solchen Entsorgungsunternehmen übergeben, die auf Grund einer Bewilligung des Standortkantons zur Entgegennahme dieser Abfälle berechtigt sind (gilt für andere kontrollpflichtige Abfälle erst ab 1.1.2007).

Für die Übergabe von Sonderabfällen besteht eine Begleitscheinplicht. Der vor Transportbeginn ausgefüllte Begleitschein und der vom Entsorgungsunternehmen zurückerhaltene Begleitschein müssen während mindestens fünf Jahren aufbewahrt werden. Bei der Abgabe von Kleinmengen (max. 50 kg pro Abfallcode und Lieferung) von Sonderabfällen bzw. bei der Verwendung von Sammelbegleitscheinen muss der Abgeberbetrieb die Quittung als Beleg aufbewahren. Informationen über Sonderabfallempfängerbetriebe mit den bewilligten Abfallcodes sind im Internet unter www.veva-online.ch erhältlich.

...Transporteuren

Transporteure dürfen gemäss Artikel 13 Abfälle, von denen sie wissen oder annehmen müssen, dass es sich um Sonderabfälle handelt, welche mit Be-

gleitscheinen abgegeben werden müssen, nur dann transportieren, wenn:

- die erforderlichen Begleitscheine mitgeführt werden,
- das Entsorgungsunternehmen auf den Begleitscheinen eingetragen ist und
- die Abfälle vorschriftsgemäss gekennzeichnet sind.

Sie dürfen die Abfälle nur den auf den Begleitscheinen eingetragenen Entsorgungsunternehmen übergeben.

...Entsorgungsunternehmen

Entsorgungsunternehmen, die **Sonderabfälle** entgegennehmen, benötigen ab 1. Januar 2006 eine Bewilligung des Standortkantons gemäss Artikel 8 bzw. 9 mit den bewilligten Abfallcodes nach LVA. Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind:

- Unternehmen, die Sonderabfälle lediglich einsammeln,
- Unternehmen, die ausschliesslich Batterien oder Akkumulatoren entgegennehmen, zu deren Rücknahme sie verpflichtet sind und die diese lediglich zwischenlagern,
- Unternehmen, die Sonderabfallkleinmengen aus Haushalten zurücknehmen und lediglich zwischenlagern und
- von Behörden bezeichnete Sammelstellen, die ausschliesslich Motorenöl, Speiseöl, Leuchtstoffröhren oder Batterien entgegennehmen und lediglich zwischenlagern.

Der mit den Sonderabfällen gelieferte Begleitschein muss innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Anlieferung der Sonderabfälle dem Abgeberbetrieb unterzeichnet zurückgesandt werden;

Codierung von Abfällen

Alt: VVS-Code	1086	Nicht entsilberte Fixierbäder
Neu: VeVA-Codes	090104 (1)	Fixierbäder
	090105 (1)	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
	200117 (2)	Fotochemikalien
Codierungshilfen finden sich unter: www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr/vollzug (Umsteigelisten Abfallcodes VVS-LVA sowie ÖNORM S 2105: 2003 10 01) und www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/3105 (Handbücher zum Europäischen Abfallverzeichnis)		

(1): Herkunftskapitel 09: Abfälle aus der fotografischen Industrie

(2): Herkunftskapitel 20: Siedlungsabfälle (Haushaltabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle)

Wurden früher nicht entsilberte Fixierbäder unter einem einzigen VVS-Code geführt, unterscheidet die VeVA neu mit mehreren Codes aufgrund der Herkunft.

der andere Begleitschein ist während mindestens fünf Jahren vom Entsorgungsunternehmen aufzubewahren. Die angenommenen Sonderabfälle müssen innert 30 Tagen nach Ende jedes Quartals dem BUWAL und der kantonalen Behörde gemeldet werden. Der Inhalt der Angaben ist in Artikel 12 Abs. 1 angegeben. Die Meldung kann entweder durch die Eingabe in die vom BUWAL zur Verfügung gestellte elektronische Datenbank oder per Brief, Fax oder E-Mail erfolgen. Das für die elektronische Meldung benötigte Passwort wird vom Kanton erteilt. Die Meldung via elektronische Datenbank (www.veva-online.ch) ist anzustreben. Zusätzliche Aufwendungen, die dem Kanton oder den von ihm beauftragten Unternehmen für die Erfassung der LAS-Meldungen entstehen, werden dem jeweiligen Entsorgungsunternehmen in Rechnung gestellt. Entsorgungsunternehmen, die **andere kontrollpflichtige Abfälle** entgegennehmen, benötigen ab 1. Januar 2007 eine Bewilligung des Standortkantons nach VeVA. Sie müssen bis spätestens zum 30. Juni 2006 ein Gesuch für eine Bewilligung nach Artikel 8 bzw. 9 beim Standortkanton einreichen. Nicht der Bewilligungspflicht unterstellt sind Unternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich einsammeln sowie Unternehmen, die andere kontrollpflichtige Abfälle lediglich zwischenla-

gern, welche sie auf Grund anderer Vorschriften zurücknehmen müssen oder im Rahmen einer von der kantonalen Behörde anerkannten Branchenvereinbarung zurücknehmen. Die angenommenen kontrollpflichtigen Abfälle müssen der kantonalen Behörde jährlich gemeldet werden. Der Inhalt der Angaben ist in Artikel 12 Abs. 4 angegeben.

Begleitscheinpflcht und Kennzeichnung der Gebinde

Grundsätzlich dürfen Sonderabfälle ohne Begleitschein und entsprechende Kennzeichnung gemäss Artikel 6 und 7 weder übergeben noch transportiert oder entgegengenommen werden. Für jede Übergabe muss pro Sonderabfallcode ein Begleitschein in dreifacher Ausführung verwendet werden. Begleitscheine können nachträglich erstellt werden, wenn zum Schutz von Personen, der Umwelt oder von Sachen Dringlichkeit besteht. Bei Transporten via Logistikcenter sowie bei Grossmengen wird die Begleitscheinpflcht wie folgt erleichtert:

- Führt der Transport über ein Logistikcenter, so darf für die Dauer von 10 Tagen der gleiche Begleitschein verwendet werden, sofern die Verpackungen und Gebinde nicht geöffnet werden.
- Für Transporte von grossen Mengen von Sonderabfällen eines belasteten Standortes, von Strassensammlerschlämmen im Auftrag einer Gemeinde sowie für Altöl jeweils zum gleichen Entsorgungsunternehmen mit dem gleichen Fahrzeug kann während 30 Tagen der gleiche Begleitschein verwendet werden.

Detaillierte Informationen über Inhalt, Verwendung und Form von Begleitscheinen und Sammelbegleitscheinen sind in Anhang 1 der VeVA ersichtlich. Keine Begleitscheinpflcht besteht bei der Rückgabe von Sonderabfall-Kleinmengen, Warenretouren, firmeninternen Rückschüben, Sammlung von Publikumsprodukten und Branchenlösungen sowie beim Verkehr mit anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Der Begleitschein kann entweder wie bisher in Papierform (Durchschlagset)

beim Bundesamt für Bauten und Logistik (3003 Bern, Telefon 031 325 50 00; verkauf.zivil@bbl.admin.ch, www.bbl.admin.ch/internet/produkte_und_dienstleistungen) oder neu über das Informatikprogramm des BUWAL (www.veva-online.ch) bezogen werden. Das für den Bezug des elektronischen Begleitscheins benötigte Passwort wird vom Kanton erteilt.

Sowohl die Papierform des Begleitscheins (Fr. 1.10) und des Sammelbegleitscheins (Fr. –.30) wie auch der elektronische Begleitschein (Fr. –.90) sind kostenpflichtig.

Der Sammelbegleitschein für Sonderabfälle kann neu für sämtliche Abfälle verwendet werden, sofern die Menge 200 Kilogramm pro Abfallcode und Abgeber nicht überschreitet. Er ist nur in einfacher Ausführung in Papierform beim BBL (Adresse siehe oben) erhältlich.

Vermischungs- und Verdünnungsverbot

Sonderabfälle dürfen für die Übergabe grundsätzlich weder vermischt noch verdünnt werden (Ausnahmen siehe Artikel 5 Abs. 2 – 4).

Info-Tipps

www.umwelt-schweiz.ch/buwal/de/fachgebiete/fg_abfall/verkehr (Unter den Rubriken Aktuell, Handbuch und Vollzug sowie Informatikprogramm):

- Detaillierte Informationen des Bundes zur VeVA und zum Informatikprogramm (www.veva-online.ch) mit entsprechenden Unterlagen (wie z.B. Informationsschreiben vom 20. Juli 2005, VeVA-Handbuch, Vollzugshilfen für andere kontrollpflichtige Abfälle, Merkblätter für einzelne Branchen, etc.)
- Schulungsunterlagen und Antworten zu den häufigsten Fragen

www.abfall.zh.ch/internet/bd/awel/awb/abfall/de/wissenswertes/veva.html:

- Kantonale Informationen zur VeVA inkl. Antragsformular für die Erteilung einer Betriebsnummer und der Möglichkeit zur Formulierung von spezifischen Fragen zur VeVA sowie Links auf VeVA-relevante Internetseiten

Abkürzungen

BBL:	Bundesamt für Bauten und Logistik, 3003 Bern
BUWAL:	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, 3003 Bern
LAS:	Liste der angenommenen Sonderabfälle
LVA:	Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1)
VeVA:	Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
VVS:	Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986 (SR 814.610)
USG:	Gesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)